



Markt Kirchseeon

NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

Sitzung des Marktgemeinderates

vom 29. Januar 2024
Sitzungssaal

Hinweis der Verwaltung:

Die nachfolgende Sitzungsniederschrift enthält aus Datenschutz- und Urheberrechtsgründen keine Anwesenheitsliste, keine Anlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und keine Namensangaben von Gemeinderatsmitgliedern und Verwaltungsmitarbeitern.

Redebeiträge von Gemeinderatsmitgliedern und Verwaltungsmitarbeitern werden in nicht personifizierter Form wiedergegeben.

Eine datenschutzkonforme Anpassung der Sitzungsniederschrift (in der Form, wie sie der Markt Kirchseeon derzeit geführt) ist für eine Veröffentlichung im Internet unentbehrlich.

Bitte beachten Sie, dass diese Sitzungsniederschrift nicht der Originalniederschrift entspricht, die in der Verwaltung zur Einsichtnahme nach Art. 54 GO für alle Gemeindebürger zur Verfügung steht.

Öffentliche Sitzung:

1.)	Vereidigung von CSU-Listennachfolgerin MGRin D.
2.)	Bürgerfragen
3.)	Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften Hier: 06.11.2023 / 20.11.2023 / 11.12.2023
4.)	Vollzug der GeschO Hier: Vertreterbestellung im Werkausschuss infolge Listennachfolge in der CSU-Fraktion
5.)	Behandlung des Rechnungsprüfungsberichtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 Hier: Festsetzung der Jahresrechnung 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 GO (Absetzung)
6.)	Behandlung des Rechnungsprüfungsberichtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 Hier: Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 GO (Absetzung)
7.)	Antrag auf Aufstockung eines bestehenden Einfamilienhauses sowie Errichtung eines Carports in Kirchseeon, Zum Ausblick 12, Fl. Nr. 282/72 der Gemarkung Kirchseeon
8.)	Antrag auf Sanierung einer bestehenden Tiefgarage (Betoninstandsetzungs- und Abdichtungsarbeiten) in Kirchseeon, Wallnerstr. 2-6, Fl. Nr. 285/101 der Gemarkung Kirchseeon
9.)	Antrag auf Sanierung einer bestehenden Tiefgarage (Betoninstandsetzungs- und Abdichtungsarbeiten) in Kirchseeon, Rathausstraße 14, Fl. Nr. 285/104 der Gemarkung Kirchseeon
10.)	Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheids für das Grundstück Fl. Nr. 730/21, St.-Coloman-Straße, Gemarkung Kirchseeon
11.)	Antrag auf Errichtung von Außentischen für den Backshop im Außenbereich und Erweiterung der Betriebszeiten in Kirchseeon, Münchner Str. 11, Fl. Nr. 285/145 der Gemarkung Kirchseeon
12.)	Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses in Kirchseeon, Hügelweg 1, Fl. Nr. 251/8 der Gemarkung Kirchseeon
13.)	Antrag auf Umbau eines bestehenden Mehrfamilienhauses und Errichtung von sechs Stellplätzen in Kirchseeon, Eichenstraße 18, Fl. Nr. 247/8 der Gemarkung Kirchseeon (Absetzung)
14.)	Planung und Ausführung der Straßenbaumaßnahme Sportplatzweg Hier: Grundsatzentscheidung
15.)	Errichtung eines Fahrradabstellplatzes an der Schule Kirchseeon Hier: Grundsatzentscheidung
16.)	Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter Hier: Neuerlass
17.)	Erlas einer Einfriedungssatzung für das Gemeindegebiet Kirchseeon Hier: Grundsatzentscheidung (Absetzung)
18.)	Bekanntgaben und Ratsanfragen

Sitzungsbericht:

Der Vorsitzende, Erster Bürgermeister Jan Paeplow eröffnete um 19.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 29.01.2024.

Alle Marktgemeinderatsmitglieder waren ordnungsgemäß geladen und mehrheitlich erschienen. Das Gremium war damit beschlussfähig im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO.

MGRin H. fragte nach der Möglichkeit, TOP 2 des nichtöffentlichen Teils öffentlich zu behandeln. Der Vorsitzende sagte hierzu, dass gewisse Geheimhaltungsgründe bestehen würden.

Der Vorsitzende informierte das Gremium über die Absetzung der Tagesordnungspunkte 5, 6, 13 und 17. Aus dem Kreis der Gemeinderatsmitglieder wurden ansonsten keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

Das Ergebnis der Beratung zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 4, 7 bis 12, 14 bis 16 sowie 18 ist den nachfolgenden Beschlüssen, die Bestandteil dieser Sitzungsniederschrift sind, zu entnehmen.

Öffentliche Sitzung

1.) Vereidigung von CSU-Listennachfolgerin MGRin D.

Sachverhalt:

Die nachrückenden Mitglieder des Marktgemeinderates sind nach Art. 31 Abs. 4 GO in feierlicher Form zu vereidigen. Die Vereidigung von Fr. D. wird vom ersten Bürgermeister vor Behandlung der geladenen Tagesordnungspunkte durchgeführt.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, (so wahr mir Gott helfe).“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Diskussionsverlauf:

Nach Verabschiedung von MGR Rothbauer wurde CSU-Nachrückerin D. in feierlicher Form durch den Vorsitzenden vereidigt.

2.) Bürgerfragen

Diskussionsverlauf:

Es wurden keine Bürgerfragen gestellt.

3.) Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften Hier: 06.11.2023 / 20.11.2023 / 11.12.2023

Sachverhalt:

Die Sitzungsniederschriften sind nach Art. 54 Abs. 2 GO vom Marktgemeinderat zu genehmigen. Nach Genehmigung durch den Marktgemeinderat wird die Sitzungsniederschrift eine öffentliche Urkunde und kann ab diesem Zeitpunkt nur mit Zustimmung des Marktgemeinderates geändert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Sitzungsprotokolle vom 06.11.2023, 20.11.2023 und 11.12.2023 sind als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt im RIS hinterlegt.

Das Protokoll vom 06.11.2023 wurde auf Wunsch von MGRin H. (geäußert in der Sitzung vom 11.12.2023) bei TOP 19 des öffentlichen Teils angepasst.

Haushaltsauswirkungen:

Keine

Umweltauswirkungen:

Keine

Diskussionsverlauf:

Ein Gemeinderatsmitglied bat um eine marginale Korrektur im Protokoll vom 06.11.2023 betreffend den Diskussionsverlauf zu der möglichen Verlegung des Zebrastrreifens hinter die Einfahrt zum Gymnasium.

Hr. B. sagte zu, dies nachträglich noch zu korrigieren.

Unabhängig der Wortmeldung von MGRin B. fasste der Marktgemeinderat einstimmig nachstehende Beschlüsse.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 06.11.2023.

Abstimmungsergebnis: 19 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

Beschluss 2:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 20.11.2023.

Abstimmungsergebnis: 19 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

Beschluss 3:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 11.12.2023.

Abstimmungsergebnis: 19 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

4.) Vollzug der GeschO Hier: Vertreterbestellung im Werkausschuss infolge Listennachfolge in der CSU-Fraktion

Sachverhalt:

Aufgrund des Ausscheidens von MGR R. muss dessen Stellvertreterposten im Werkausschuss nachbesetzt werden.

Die CSU-Fraktion wird gebeten, ein neues MGR-Mitglied als 1. Stellvertreter/in von Hr. B. im Werkausschuss zu benennen.

Haushaltsauswirkungen:

Keine

Umweltauswirkungen:

Keine

Diskussionsverlauf:

Seitens der CSU-Fraktion wurde Fr. D. als Vertreterin von MGR B. im Werkausschuss benannt.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon beschließt die Besetzung der Stellvertreterposition im Werkausschuss wie von der CSU-Fraktion vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: 19 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

**5.) Behandlung des Rechnungsprüfungsberichtes über die örtliche
Prüfung der Jahresrechnung 2022
Hier: Festsetzung der Jahresrechnung 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 GO
(Absetzung)**

**6.) Behandlung des Rechnungsprüfungsberichtes über die örtliche
Prüfung der Jahresrechnung 2022
Hier: Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 GO
(Absetzung)**

7.) Antrag auf Aufstockung eines bestehenden Einfamilienhauses sowie Errichtung eines Carports in Kirchseeon, Zum Ausblick 12, Fl. Nr. 282/72 der Gemarkung Kirchseeon

Sachverhalt:

Die Maßnahme liegt im Geltungsbereich des (einfachen) Bebauungsplans Nr. 70 „Nordwestliche Wasserburger Straße“ der Marktgemeinde. Hinweis: Dieser wird aktuell in den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 93 „integriert“.

Entwurfsbestimmend ist das nach Süden steil abfallende Bestandsgelände und der unmittelbar angrenzende innerörtliche Grünzug.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Sitzung am 06.11.23 hat der Marktgemeinderat dem Antrag auf Aufstockung und der Anlage von 2 Dachgauben sowie der Balkonanlage zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Dem grenzständigen Carport hat der Marktgemeinderat das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. Die Größe des Carports entsprach nicht dem vorhandenen Carport. Eine Zustimmung wurde in Aussicht gestellt, sobald ein Nachweis erbracht wird, dass nachbarschaftliche Belange nicht berührt sind.

Der Carport wird jetzt in seiner ursprünglichen Größe erstellt. Das LRA hat die Zustimmung schon in Aussicht gestellt.

Haushaltsauswirkungen:

keine

Umweltauswirkungen:

keine

Diskussionsverlauf:

Ohne weitere Wortmeldung fasst der Marktgemeinderat einstimmig nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat stimmt der Errichtung des grenzständigen Carports, in der vorhandenen Größe zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 19 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

8.) Antrag auf Sanierung einer bestehenden Tiefgarage (Betoninstandsetzungs- und Abdichtungsarbeiten) in Kirchseeon, Wallnerstr. 2-6, Fl. Nr. 285/101 der Gemarkung Kirchseeon

Sachverhalt:

Die Maßnahme liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 35 „Hutterer-Kraus-Haushofer“ der Marktgemeinde.

Die Maßnahme beschränkt sich auf eine detailliert beschriebene Sanierung der vorhandenen Tiefgarage (Betoninstandsetzung, Abdichtungsarbeiten etc.). Aus den Unterlagen vom 28.11.2023 und deren Ergänzung vom 11.12.2023 geht nicht hervor, dass in irgendeiner Form genehmigungspflichtige bauliche Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Anpassungen vorgenommen werden.

Beantragt wurde des Weiteren formlos der „Verzicht einer Brandschutzprüfung“ zum eingereichten Bauantrag.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem BV um die Gebäudeklasse 4 oder 5 gem. Art. 2 BayBO handelt. Dies erfordert regelmäßig einen stat. Nachweis samt Prüfstatik sowie eine Prüfung des BSN durch das LRA oder einen PrüfSV. Unterlagen zur Statik resp. Prüfstatik sind nicht beiliegend, auch ist kein Kriterienkatalog vorliegend. Dies gilt entsprechend für den Brandschutz – es sind keine Unterlagen vorliegend.

Davon ausgehend, dass das BV ursprünglich genehmigt wurde und mit der vorliegenden Planung die Inhalte der Genehmigung nicht berührt werden, werden keine Einwände vorgebracht.

Die Prüfung der technischen Nachweise – insbesondere Standsicherheit / Statik sowie Brandschutz in der Gebäudeklasse 4 oder 5 - erfolgt durch das Landratsamt und nicht durch die Marktgemeinde. Hinweis: Aus Sicht der Marktgemeinde spricht nichts gegen die beantragte Abweichung von der Prüfpflicht des Brandschutznachweises sofern sich die Vorgaben gegenüber der genehmigten Urplanung nicht geändert haben – die betreffende Überprüfung obliegt dem Landratsamt.

Haushaltsauswirkungen:

keine

Diskussionsverlauf:

Ohne weitere Wortmeldung fasst der Marktgemeinderat einstimmig nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat nimmt den Bauantrag zur Sanierung einer bestehenden Tiefgarage zur Kenntnis – es bestehen keine Einwände, das Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 19 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

9.) Antrag auf Sanierung einer bestehenden Tiefgarage (Betoninstandsetzungs- und Abdichtungsarbeiten) in Kirchseeon, Rathausstraße 14, Fl. Nr. 285/104 der Gemarkung Kirchseeon

Sachverhalt:

Die Maßnahme liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 35 „Hutterer-Kraus-Haushofer“ der Marktgemeinde.

Die Maßnahme beschränkt sich auf eine detailliert beschriebene Sanierung der vorhandenen Tiefgarage (Betoninstandsetzung, Abdichtungsarbeiten etc.). Aus dem Baugesuch vom 20.12.2023 geht nicht eindeutig hervor, dass in irgendeiner Form genehmigungspflichtige bauliche Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Anpassungen vorgenommen werden.

Das Landratsamt vertritt die Auffassung, dass auch wenn in statische Konstruktionsteile wie Sockel, Fundamente usw. eingegriffen wird bzw. werden hier die tragenden Bauteile betontechnologisch überarbeitet, so dass es sich hier nicht um eine verfahrensfreie Instandsetzungsmaßnahme, sondern um einen Eingriff in die Statik bzw. in tragende Bauteile und damit um eine baugenehmigungspflichtige Baumaßnahme handelt.

Beantragt wurde des Weiteren formlos der „Verzicht einer Brandschutzprüfung“ zum eingereichten Bauantrag.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Entwurfsverfasser gibt im Antragsformular die Gebäudeklasse 5 gem. Art. 2 BayBO an. Dies erfordert regelmäßig einen stat. Nachweis samt Prüfstatik sowie eine Prüfung des BSN durch das LRA oder einen PrüfSV. Unterlagen zur Statik resp. Prüfstatik sind nicht beiliegend, auch ist kein Kriterienkatalog vorliegend. Dies gilt entsprechend für den Brandschutz – es sind keine Unterlagen vorliegend.

Davon ausgehend, dass das BV ursprünglich genehmigt wurde und mit der vorliegenden Planung die Inhalte der Genehmigung nicht berührt werden, werden keine Einwände vorgebracht.

Die Prüfung der technischen Nachweise – insbesondere Standsicherheit / Statik sowie Brandschutz in der Gebäudeklasse 5 - erfolgt durch das Landratsamt und nicht durch die Marktgemeinde. Hinweis: Aus Sicht der Marktgemeinde spricht nichts gegen die beantragte Abweichung von der Prüfpflicht des Brandschutznachweises sofern sich die Vorgaben gegenüber der genehmigten Urplanung nicht geändert haben – die betreffende Überprüfung obliegt dem Landratsamt.

Haushaltsauswirkungen:

keine

Umweltauswirkungen:

keine

Diskussionsverlauf:

Ohne weitere Wortmeldung fasst der Marktgemeinderat einstimmig nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat nimmt den Bauantrag zur Sanierung einer bestehenden Tiefgarage zur Kenntnis – es bestehen keine Einwände, das Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 19 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

10.)	Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheids für das Grundstück Fl. Nr. 730/21, St.-Coloman-Straße, Gemarkung Kirchseeon
-------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Beratungsfolge:		Sitzungs-termin:	TOP-Nr.:	Abstimmung	
				Ja	Nein
Marktgemeinderat	öffentlich	23.08.2021	4	17	0
Marktgemeinderat	öffentlich	29.01.2024			

Mit Schreiben vom 05.12.2023 teilte das Landratsamt Ebersberg mit, dass eine Verlängerung für den im Betreff genannten Bauvorbescheid beantragt wurde und bittet die Gemeinde um Prüfung des Vorhabens und Entscheidung über Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vor Einreichung des Bauantrags ist auf Antrag des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen. Der Vorbescheid gilt drei Jahre, soweit in ihm keine andere Frist bestimmt ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden (Art. 71 BayBO). Die Vorbescheidsanfrage über die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage wurde am 15.10.2021 im Einvernehmen mit der Gemeinde positiv verbeschieden. Der Antrag auf Verlängerung befindet sich innerhalb der Frist. An den planungsrechtlichen Voraussetzungen hat sich nichts geändert. Die Verwaltung empfiehlt der Verlängerung zuzustimmen.

Diskussionsverlauf:

Ohne weitere Wortmeldung fasst der Marktgemeinderat einstimmig nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Markt Kirchseeon beschließt, dem Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 730/21 Gemarkung Kirchseeon das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 19 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

11.) Antrag auf Errichtung von Außentischen für den Backshop im Außenbereich und Erweiterung der Betriebszeiten in Kirchseeon, Münchner Str. 11, Fl. Nr. 285/145 der Gemarkung Kirchseeon

Sachverhalt:

Mit Datum vom 14.12.2023 wurde die Verwaltung am Verfahren über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB zu Az. B-2023-1762 „Errichtung Außentische für den Backshop und Erweiterung der Betriebszeiten für den Backshop für Mo-Sa 07:00 Uhr – 20:00 Uhr und So 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr“ beteiligt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bezugnehmend auf das Anschreiben des Planverfassers an das LRA i. Z. der nachzureichenden Informationen und Unterlagen lässt sich u. E. feststellen, dass der geführte Stellplatznachweis (auf Grundlage der betreffenden Satzung der Marktgemeinde) auskömmlich ist - auch bei separatem Ansatz für die 20 Sitzplätze im Freien vor dem Backshop, ein Ansatz für Wechsellnutzung wie in der Gastronomie üblich erfolgt nicht.

Das erforderliche Schallgutachten wird gem. Anforderung LRA nachgereicht.

Die beantragten Sitzflächen auf dem wenig ansprechenden Supermarktplatz gegenüber dem Hendlbrater beim Backshop sind kein "störender Eingriff".

Die Bauverwaltung geht davon aus, dass der Erwerb und der Verzehr von Alkohol nicht möglich ist und nicht gestattet wird. Der Ort soll also nicht zu einem stammtischähnlichen Treffpunkt mutieren.

Es gibt keine sanitären Anlagen, die Ruhebedürftigkeit der umgebenden Wohnbebauung ist zu berücksichtigen.

Diskussionsverlauf:

Nach Sachvortrag durch die Verwaltung sagte ein Gemeinderatsmitglied, dass die Parkplatzsituation nicht eindeutig sei und ein Behindertenparkplatz gezwungenermaßen verlegt werden müsse. Insgesamt werde die Fraktion dem Vorhaben allerdings zähneknirschend zustimmen.

Ein Gemeinderatsmitglied führte aus, dass der Bereich zu stark eingeeengt und gerade zur Mittagszeit stark frequentiert werde. Sie erachtete den Standort als sehr ungünstig.

Ein Gemeinderatsmitglied brachte zum Ausdruck, dass es grundsätzlich sehr zu begrüßen sei, dass Raum für soziales Miteinander geschaffen werde und bat darum, die Fahrradabstellplätze in diesem Bereich weiterhin beizubehalten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr folgten, fasste das Gremium mehrheitlich nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat erteilt dem Antrag auf Errichtung von Außentischen für den Backshop im Außenbereich und der Erweiterung der Betriebszeiten unter der Auflage, dass der Erwerb und der Verzehr von Alkohol nicht möglich ist und nicht gestattet wird, das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 13 JA Stimmen : 6 NEIN Stimmen

12.) Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses in Kirchseeon, Hügelweg 1, Fl. Nr. 251/8 der Gemarkung Kirchseeon

Sachverhalt:

Die Maßnahme liegt im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 102 für das Gebiet „Hügelweg“ der Marktgemeinde. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.07.2023 vom Marktgemeinderat gefasst, gleichzeitig erfolgte der Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 102. Diese stand dem beantragten Baugesuch für die geplante Maßnahme entgegen - das Einvernehmen wurde am 17.07.2023 vom Marktgemeinderat dementsprechend nicht erteilt.

Die Planung für die Maßnahme wurde seitdem mehrfach mit der Bauverwaltung abgestimmt und überarbeitet und ist aktuell vorliegend i.d.F. der Übermittlung vom 24.11.2023.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die aktualisierte Planung beinhaltet die profiligleiche Fortführung des bestehenden Hauptbaukörpers mit einem „Holzkubus“. Städtebaulich gelingt die Integration in den Umgebungskontext. Ortsgestalterisch ist der Holzkubus als eigenständiges Bauteil ablesbar und gliedert damit das Erscheinungsbild des Gesamtgebäudes in positiver Weise.

Die vorgelegte Planung darf der in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung nicht entgegen stehen. Nachdem bis dato keine „erste Auslegung“ des Bebauungsplans durchgeführt wurde und dieser auch nur als Entwurfskonzept fragmentarisch vorliegt, kann diesbzgl. keine abschließende Empfehlung erfolgen – insbesondere nachfolgend genannte Kriterien sind einer Klärung zuzuführen:

1. Abstandsflächen:

Aufgrund der Plandarstellung ist davon auszugehen, dass das vorhandene Gelände (natürliche Gelände) auch die geplanten Höhen des Geländes darstellen. Ausdrücklich müssen aus Sicht der Verwaltung die Abstandsflächen nach den einschlägigen Regelungen vom Bauwerber bzw. dessen Planer nachgewiesen werden.

2. Immissionsschutz

Zum Belang Immissionsschutz liegen bisher keinerlei Angaben / Festsetzungen vor. Es ist davon auszugehen, dass lagebedingt in nächster Nähe zur B 304 betreffende Anforderungen in der Bauleitplanung verankert werden. Die beantragte Maßnahme muss sich diesen unterwerfen resp. ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

Haushaltsauswirkungen:

keine

Umweltauswirkungen:

keine

Diskussionsverlauf:

Ohne weitere Wortmeldung fasste der Marktgemeinderat einstimmig nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat stimmt einer Ausnahme nach § 14 Abs.2 BauGB nur unter der Bedingung zu, dass die Durchführung der Planung (Bebauungsplan) nicht unmöglich oder wesentlich erschwert wird.

Nach Klärung der im Sachvortrag beschriebenen Themen Abstandsflächen und Immissionsschutz und sofern nach der Durchführung der 1. Auslegung festgestellt werden kann, dass das Vorhaben den Festsetzungen des B-Planes nicht widersprechen wird, kann eine Einvernehmenserteilung in Aussicht gestellt werden.

Abstimmungsergebnis: 19 JA Stimmen : 0 NEIN Stimmen

13.) Antrag auf Umbau eines bestehenden Mehrfamilienhauses und Errichtung von sechs Stellplätzen in Kirchseeon, Eichenstraße 18, Fl. Nr. 247/8 der Gemarkung Kirchseeon (Absetzung)

14.) Planung und Ausführung der Straßenbaumaßnahme Sportplatzweg Hier: Grundsatzentscheidung

Sachverhalt:

Der in rot und gelb dargestellte Bereich ist in einem sehr schlechten Straßenzustand – siehe Fotos im Anhang. Der gelbe Bereich ist im Eigentum der Gemeinde, der rote Bereich ist in Privatbesitz – Größe 24 m².

Das Flurstück 906 wurde mit der Erstanlegung der Bestandsverzeichnisse gewidmet. Das Flurstück 916/4 (rot) ist nicht gewidmet.

Der Kies wird im Winterdienst immer wieder verschoben und die Einbauten in der Straße (Hydranten, Schieber usw.) werden beschädigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das 24 m² große private Grundstück ist in der Natur nicht erkennbar. Es fehlen Abmarkung und Abtrennung vom gemeindlichen Grundstück. Die vorliegenden Widmungsunterlagen beschränken sich nur auf das Grundstück der Marktgemeinde.

Die bisherige Breite ist straßenrechtlich erforderlich. Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung bei den Eigentümern erkundigt, ob die Möglichkeit besteht, auch auf dem Flurstück 916/4 die Straße zu sanieren.

Durch die Eigentümer wurde schriftlich bestätigt, dass wenn keine Kosten für Sie entstehen, die Gemeinde auch das Flurstück 916/4 sanieren darf.

Haushaltsauswirkungen:

Geschätzte Kosten für Sanierungsarbeiten ca. 60.000,00 € zzgl. Kosten für die Planung in Höhe von ca. 12.000,00 €.

Umweltauswirkungen:

Straßenherstellung entsprechend den Vorschriften

Diskussionsverlauf:

Nach Sachvortrag durch die Verwaltung fragte ein Gemeinderatsmitglied nach einer kostengünstigeren Alternative.

Fr. M. sagte, dass eine konkrete Kostenerhebung noch erfolgen werde und noch keine Planung zugrunde gelegt wurde.

Ein Gemeinderatsmitglied wies darauf hin, dass die Straße in diesem Bereich schwer zu befahren sei. Trotz des Kostenpunkts sprach sie sich für die Maßnahme aus.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr folgten, fasste das Gremien nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Vergabe der Planungsleistungen, Erstellung eines Entwurfes und der Ausschreibung der Arbeiten.

Abstimmungsergebnis: 18 JA Stimmen : 1 NEIN Stimmen

15.) Errichtung eines Fahrradabstellplatzes an der Schule Kirchseeon Hier: Grundsatzentscheidung

Sachverhalt:

Für die Schulhäuser Kirchseeon und Eglharting wurde ein absperrender Fahrradständer angefragt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Thematik der Fahrradständer wurde bereits in der Sitzung am 11.12.2023 behandelt, mit folgendem Ergebnis. Der Fahrradständer für die Schule Eglharting wird vorläufig zurückgestellt. Der Bedarf an Fahrradstellplätzen für die Schule Kirchseeon soll mit der Schulleitung geklärt werden.

Für die Schule Kirchseeon ist ein Fahrradständer am Schulhof neben dem bereits vorhandenen Fahrradständer für das Rathaus (Hinterausgang des Rathauses Kirchseeon) in gleicher Ausführung geplant.

Nach Aussage der Schulleitung ist ein wie bisher angedachter Fahrradständer für den Bedarf der Schule Kirchseeon ausreichend. Ein weiterer absperrender Fahrradständer für Schüler ist nicht notwendig.

Haushaltsauswirkungen:

Es liegt ein Angebot über einen Fahrradständer von Juli 2023 vor. Die Lieferung und Montage des Fahrradständers kostet 16.500,00 €, es sind noch Kosten für Nebenarbeiten wie Erd- und Fundamentarbeiten, Pflasterarbeiten, Beleuchtung und die Schließanlage einzukalkulieren. Im Haushalt 2024 wurden 30.000,00 € für die Maßnahmen eingeplant.

Diskussionsverlauf:

Nach einleitenden Worten durch den Vorsitzenden monierte ein Gemeinderatsmitglied, dass ausschließlich die Lehrer von der Anlage profitieren würden. Als Alternative für die sehr teuren Fahrradabstellanlagen schlug sie spezielle, große Bügel vor, an welche Fahrräder sicher angekettet werden könnten.

Ein Gemeinderatsmitglied fragte bei der Verwaltung nach, ob eine kostengünstigere Alternative in Erwägung gezogen wurde. Statt Fahrradabstellplätze für die Lehrerschaft zu errichten, schlug sie vor, die bestehenden Abstellplätze für die Schüler zu ertüchtigen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden kam das Gremium überein, keinen Beschluss zu fassen, sondern eine andere Lösung sowohl für Schüler als auch Lehrer zu erörtern.

16.)	Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter Hier: Neuerlass
-------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit können die Gemeinden über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen Rechtsverordnungen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden, und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten. So der Wortlaut des Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten, die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen, wenn kein Geh- und Radweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten (Art. 51 Abs. 5 BayStrWG).

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon hat im Jahr 2000 eine bewehrte Verordnung zur Reinhaltung und Reinigung von öffentlichen Straßen verabschiedet, wobei die Geltungsdauer dieser VO im Jahr 2020 abgelaufen ist.

Die Verwaltung hat einen neuen Entwurf der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie die Sicherung der Gehbahnen im Winter erarbeitet, basierend auf den bisherigen Erkenntnissen der Gemeinde Kirchseeon und anderer Gemeinden. Eine rechtliche Prüfung und Freigabe gemäß dem aktuellen Rechtsstand wurden durchgeführt.

Diskussionsverlauf:

Nach Sachvortrag durch die Verwaltung bat ein Gemeinderatsmitglied darum, die Einhaltung der Vorschriften in der Straßenreinigungsverordnung regelmäßig zu kontrollieren und konsequent zu ahnden. Auch zuletzt war wieder festzustellen, dass sich viele Grundstückseigentümer ihrer Pflicht zum Streuen und Räumen entziehen. Gleiches gelte für Landwirte, die häufig Straßen verunreinigen und die Fahrbahnen anschließend nicht säubern.

Ein Gemeinderatsmitglied war der Meinung, dass die Verordnung für Straßen wie im Moos, bei der der Abstand zwischen Grundstück und Straße größtenteils unter 30 cm beträgt, und die Grundstücke teilweise sehr lang sind, nicht passend sei. Von den Bürgern zu erwarten, dass sie für Schneeräumen und Salzen verantwortlich sind bis hin zu 1,20 Meter in die Straße hinein, entspreche nicht der Realität und sollte daher überarbeitet werden. Das könne ihrer Meinung nach von den Bürgern so nicht gefordert werden.

Weiter bat sie in diesem Zusammenhang darum, die bestehenden Pflichten der Grundeigentümer klarer zu kommunizieren. Aus ihrer Sicht bestehe in der Bürgerschaft teilweise Unwissenheit darüber, welche Bereiche gestreut und geräumt werden müssen.

Das Gremium fasste anschließend nachstehenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat Kirchseeon beschließt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 29.01.2024, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, als Verordnung.

Abstimmungsergebnis: 19 JA Stimmen : 1 NEIN Stimmen

**17.) Erlass einer Einfriedungssatzung für das Gemeindegebiet Kirchseeon
Hier: Grundsatzentscheidung (Absetzung)**

18.) Bekanntgaben und Ratsanfragen

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende gab folgende Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung bekannt:

Beschluss Nr. 179 vom 04.09.2023

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Firma Geier als kostengünstiger Anbieter der Friedhofsarbeiten am Waldfriedhof ins Gespräch in Bezug auf die Kürzung der Arbeiten zu gehen.

Sollten sich die Kosten in dem oben genannten Rahmen halten, dürfen die Arbeiten an die Firma Geier vergeben werden.

Beschluss Nr. 183 vom 11.09.2023

Der Marktgemeinderat beschließt entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses Kirchseeon vom 04.09.23, die Verwaltung mit der Vergabe der Planungsleistungen an das Ing.Büro Knorr zum Zwecke des Notverbundes mit WBV Eglharting zu beauftragen.

Beschluss Nr. 189 vom 09.10.2023

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Vergabe der Leistungen zur Errichtung eines Wasserspielplatzes am Marktplatz an die Firma Ziegler.

Beschluss Nr. 191 vom 09.10.2023

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Vergabe der Bauleistungen zu den PV – Anlagen auf den gemeindlichen Liegenschaften an die Firma Seiler aus Garching/Alz.

Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung des Vertrages ermächtigt.

Beschluss Nr. 194 vom 06.11.2023

Der Marktgemeinderat beschließt die Vergabe für die Beschaffung des GW1-Logistik (vier Lose) für die Feuerwehr Eglharting an die Fa. Logiroll Metalbau Schneider aus Herbstein.

Beschluss Nr. 195 vom 06.11.2023

Der Marktgemeinderat beschließt die Vergabe für die Beschaffung des Mehrzweckfahrzeuges für die Feuerwehr Eglharting an die Fa. Martin Schäfer (Los 1 und 2) und an die Fa. BAS (Los 3).

Der Vorsitzende informierte das Gremium anschließend über die aktuellen Zahlen zu den Verkehrsverstößen am Spannleitenberg. Die Blitzersäule im Einmündungsbereich Gartenweg/B304 habe zuletzt durch die Anzahl der Vergehen mediale Aufmerksamkeit geweckt. Der Vorsitzende erklärte an dieser Stelle kurz die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und sicherte zu, die Statistiken im Ratsinformationssystem bereitzustellen.

Ein Gemeinderatsmitglied äußerte sein Unverständnis über das Ausmaß und die Inhalte der Berichterstattung zur Blitzersäule.

Ein Gemeinderatsmitglied schlug vor, in diesem sehr sicherheitsrelevanten Bereich einen gut sichtbaren Hinweis für Autofahrer zur Geschwindigkeitsreduzierung anzubringen.

Ein Gemeinderatsmitglied fragte nach dem Umfang der kürzlich beschlossenen Maßnahmen an der Bahnüberführung in der Moosacher Straße.

Fr. M. sagte, dass sich der Umfang nur auf die Fahrbahnsanierung beschränke, die vorgeschlagene Verlegung des Zebrastreifens wäre nicht inbegriffen.

Ein Gemeinderatsmitglied verwies abschließend noch auf den sehr schlechten Zustand der Verbindungsstraße Kirchseeon/Riedering.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr folgten, schloss der Vorsitzende um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung.

Markt Kirchseeon

Vorsitzender

Jan Paepflow
Erster Bürgermeister

Schifführer